

# ABLAUF UND ZIEL

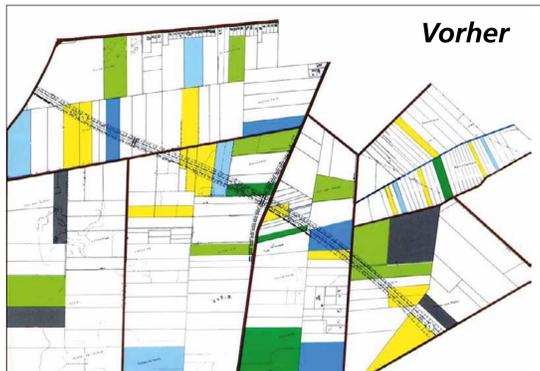
# DER FLURBEREINIGUNG



## „Flurbereinigung ist die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes durch eine Zusammenlegung

**zersplitterter Flächen.“** Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann erst erfolgen, wenn das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben eingeleitet worden ist. Das ist nach derzeitigem Terminplan für die OU Elstorf voraussichtlich Oktober 2024. Vorbereitungen und Vorarbeiten zum Flurbereinigungsverfahren können jedoch schon vorab erfolgen.

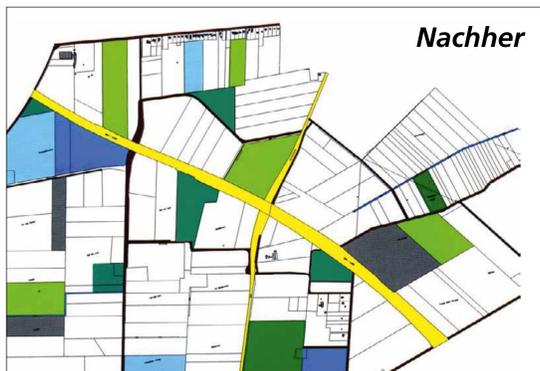
i



## Unternehmensflurbereinigung

Die Herstellung neuer Verkehrswege hat die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken in erheblichem Umfang zur Folge. Oft werden dabei Grundstücke zerschnitten und es verbleiben unwirtschaftlich geformte Restflächen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe entstehen damit höhere Kosten bei der Bewirtschaftung.

Um die Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft zu mildern und den Landverlust auf einen größeren Kreis von Beteiligten zu verteilen, bietet sich begleitend die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an. Zuständig für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen sind die Ämter für regionale Landesentwicklung (ArL).



### Vorteile der Unternehmensflurbereinigung sind:

- Bodenordnung zur **Minderung der Folgen**, die durch die Zer- bzw. Anschneidung der landwirtschaftlichen Grundstücke entstanden sind.
- Grunderwerb in einem breiten Korridor rund um die Trasse, um **Ersatzflächen für die Beteiligten zu beschaffen**.
- Der Landverlust wird auf einen **größeren Kreis von Beteiligten** umgelegt.
- Die Unternehmensflurbereinigung ermöglicht mit dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen eine **Anpassung des Wege- und Gewässernetzes** an die mit dem Bau der Verkehrswege entstehenden neuen Verhältnisse.

## So läuft die Flurbereinigung ab:

1. Zunächst wird das **Verfahrensgebiet**, in dem Auswirkungen durch das Vorhaben erwartbar sind, **abgegrenzt**. Nun werden in Arbeitskreisen Möglichkeiten, unter Einbringung des ortsansässigen Know-how, für eine Anpassung des Wege- und Gewässernetzes entwickelt.
2. Nach einer **Informationsveranstaltung** für die Grundstückseigentümer im geplanten Flurbereinigungsgebiet erfolgt die **Einleitung des Verfahrens** durch den Flurbereinigungsbeschluss, der öffentlich bekannt gemacht wird.
3. Als nächstes werden auch **Gespräche mit den Beteiligten** geführt. Es wird abgefragt, ob bei ihnen eine Verkaufsbereitschaft besteht oder sie Ersatzflächen wünschen. Zusätzlich können sie Wünsche für ihre Neuzuteilung äußern.
4. Wenn der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesstraße vollziehbar ist und feststeht, wie die Flächen neu geordnet werden können, werden die Eigentümer in den **Besitz der neuen Flächen eingewiesen**. Dies erfolgt durch ein kenntlich machen vor Ort.
5. Im Flurbereinigungsplan werden alle **Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst** und den Beteiligten bekannt gegeben.
6. Ist der Flurbereinigungsplan rechtskräftig, werden die **Eigentumsverhältnisse im Liegenschaftskataster und im Grundbuch angepasst**.
7. Das Verfahren endet mit der **Schlussfeststellung**.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an unsere Experten hier vor Ort, schreiben Sie uns eine E-Mail an [ArL-LG-Dez42@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:ArL-LG-Dez42@arl-ig.niedersachsen.de) oder rufen Sie uns an: 04131/6972-0



Amt für regionale  
Landesentwicklung  
Lüneburg

NLStBV  
Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!



Niedersachsen

Weitere Informationen:  
[www.arl-ig.niedersachsen.de](http://www.arl-ig.niedersachsen.de) oder  
einfach QR-Code scannen.

